

Frauen- und Müttergemeinschaft (FMG) Mels

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft besteht ein im Jahr 1922 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Mels.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich in der Regionalpresse, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium / Leitungsteam zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konsultiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen
- innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen—Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin zu Zweien.

Für Bank und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell bekanntgegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Mels angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Mels zu Handen sozialer Zwecke in der Pfarrei.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.01.2002 angenommen.

Die Präsidentin:

Elsbeth Ackermann

Die Aktuarin:

Priska Ackermann